



REPUBLIC ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Verkehr

SEKTION IV  
Straßenverkehr

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Screibens anzuführen.

Zl. 70.005/2-IV/3-83

"8. KFG-Novelle"

A-1015 Wien, Karlsplatz 1

Telex Nr.: 132481

Sachbearb.: MR Dr. Grubmann

Telefon: 65 86 01

Kl.

285

Gesetzesentwurf	
Zl.	32 - GE/1983
Datum	22. 8. 83
Verteilt	1983 -08- 22

*Trummer*

An die/das/der:

- 1) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
- 2) Bundesministerium für Inneres
- 3) Bundesministerium für Justiz
- 4) Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
- 5) - 13) alle Herren Landeshauptmänner
- 14) Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
- 15) Österreichischen Arbeiterkammertag
- 16) ÖAMTC
- 17) ARBÖ

Das Bundesministerium hat seinerzeit mit Schreiben vom 28. 1. 1981, Zl. 70.000/6-IV/3-80, und vom 9. 10. 1981, Zl. 70.000/53-IV/3-81, zur Frage einer Verwaltungsstrafsanktion wegen Nichtanlegens von Sicherheitsgurten und Nichtbenützen von Sturzhelmen die grundsätzliche Stellungnahme aller zur Begutachtung berufenen Stellen eingeholt. Im Mai 1982 hat dann die Bundesregierung dem Nationalrat einen Bericht zugeleitet und darin die in Rede stehenden Maßnahmen als von höchster Bedeutung für Leben und Gesundheit von Menschen, die Kraftfahrzeuge benützen, hervorgehoben. Wegen Auslaufens der Legislaturperiode konnte die Materie im Parlament jedoch nicht mehr zu Ende behandelt werden.

Der Bundesminister für Verkehr beabsichtigt daher, die Bundesregierung im Herbst 1983 neuerlich mit dieser Frage zu befassen. Für den Fall der Zustimmung der Bundesregierung soll dem Parlament eine Regierungsvorlage zugeleitet werden.

Die zur Vollziehung berufenen Behörden und die Interessenvertretungen der betroffenen Kraftfahrer werden hiemit eingeladen, allfällige Bemerkungen zu dem in Aussicht genommenen beiliegenden Text bis spätestens

30. September 1983

dem Bundesministerium für Verkehr bekanntzugeben.

Das Bundesministerium für Verkehr ersucht, daß sich die do. Stellungnahme ausschließlich auf den vorliegenden Text beschränken möge. Über die durch die 6. und 7. KFG-Novelle unerledigt gebliebenen (138) Novellierungsvorschläge aus der Regierungsvorlage einer 6. KFG-Novelle (1093 der Beil. XV. GP) und über inzwischen bekannt gewordene weitere Vorschläge wird gesondert ein Begutachtungsverfahren über eine weitere Novelle vorgenommen werden.

Wien, 1983 07 13

Für den Bundesminister:

Dr. Weber

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Bruggen*

Sicherheitsgurte / Sturzhelme

Entwurf Juli 1983

..... Bundesgesetz vom ....., mit dem das Kraftfahrge-  
setz 1967 geändert wird (8. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl.Nr. 267, zuletzt geändert mit  
BGBl.Nr. 631/1983, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 106 werden als neue §§ 106a und 106b eingefügt:

"§ 106a. Gebrauch von Sicherheitsgurten

(1) Der Lenker und beförderte erwachsene Personen, die einen  
gemäß § 4 Abs. 5 mit einem Sicherheitsgurt ausgerüsteten  
Sitzplatz benützen, sind je für sich zum bestimmungsgemäßen  
Gebrauch des Sicherheitsgurtes verpflichtet; § 114 Abs. 4  
Z. 6 bleibt unberührt.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht

1. bei ganz geringer Gefahr, wie etwa beim Einparken oder  
langsamen Rückwärtsfahren, oder bei besonderer Verkehrslage,  
die den Nichtgebrauch des Sicherheitsgurtes rechtfertigt,

2. bei Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches des  
Sicherheitsgurtes wegen der Körpergröße oder schwerster kör-  
perlicher Beeinträchtigung des Benützers,

3. bei Einsatzfahrzeugen (§ 107) und bei Fahrzeugen des öf-  
fentlichen Sicherheitsdienstes, die keine Einsatzfahrzeuge

sind, wenn der Gebrauch des Sicherheitsgurtes mit dem Zweck der Fahrt unvereinbar ist.

4. für den Lenker eines Kraftfahrzeuges in Ausübung des Taxi-Gewerbes bei der gewerbsmäßigen Beförderung eines Fahrgastes,

5. bei Fahrten, auf die § 114 Abs. 4 anzuwenden ist, auch bei solchen zur Weiterbildung eines Besitzers einer Lenkerberechtigung, jeweils für den Lehrenden.

(3) Der Lenker hat der Behörde auf Verlangen unverzüglich, im Falle der schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, den Namen und die Anschrift einer beförderten Person, die einen gemäß § 4 Abs. 5 mit einem Sicherheitsgurt ausgerüsteten Sitzplatz benützt hat, bekannt zu geben. Die Behörde darf ein solches Verlangen nur innerhalb der Frist des § 31 Abs. 2 VStG 1950 stellen; § 38 VStG 1950 ist nicht anzuwenden.

(4) Bei Kraftfahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen gilt Abs. 1 sinngemäß für die Benutzer von Sitzplätzen, die mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet sind.

(5) Die Behörde hat auf Antrag festzustellen, daß die im Abs. 2 Z. 2 angeführte Unmöglichkeit vorliegt; § 67 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Feststellung hat sich je nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens auf das Vorliegen einer allgemeinen Unmöglichkeit oder der Unmöglichkeit bei Benützung bestimmter Sitze, bestimmter Fahrzeuge oder Fahrzeuge bestimmter Typen zu beziehen; die Feststellung ist zu befristen, wenn angenommen werden kann, daß die körperliche Beeinträchtigung nicht dauernd in vollem Umfang gegeben sein wird. Über die Feststellung ist eine Bestätigung auszustellen.

### § 106b. Gebrauch von Sturzhelmen

(1) der Lenker eines Motorrades und eine mit einem Motorrad beförderte erwachsene Person sind je für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Sturzhelmes verpflichtet; § 114 Abs. 4 Z. 6 bleibt unberührt.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht

1. bei ganz geringer Gefahr, wie etwa beim Einparken oder langsamen Rückwärtsfahren, oder bei besonderer Verkehrslage, die den Nichtgebrauch des Sturzhelmes rechtfertigt,

2. bei Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches des Sturzhelmes wegen der körperlichen Beschaffenheit des Benützers.

(3) § 106a Abs. 3 und 5 gilt sinngemäß.

(4) Der Zulassungsbesitzer hat, sofern er der Dienstgeber des Lenkers ist, diesem und einer in seinem Interesse beförderten Person einen geeigneten Sturzhelm beizustellen."

2. Im § 134 Abs. 3 wird nach dem Zitat "Abs. 4" ein Beistrich gesetzt und eingefügt: " des § 106a Abs. 1, des § 106b Abs. 1".

3. Im § 136 wird nach dem Abs. 3 eingefügt:

"(3a) Mit der Vollziehung des § 106a Abs. 5 ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut; er hat hiebei das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr zu pflegen."

## Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt unbeschadet des Abs. 2 mit dem Ablaufe des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Art. I Z.1 tritt hinsichtlich des § 106b mit 1. April 1984 in Kraft.
- (3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den betreffenden Bestimmungen in Kraft.

## Erläuterungen

## Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Verpflichtung zur Benützung eines Sicherheitsgurtes bzw. eines Sturzhelmes in das KFG 1967 aufgenommen werden; ihre Verletzung wird dadurch gemäß § 124 strafbar. Die im Art. III der 3. KFG-Novelle bzw. Art. IV der 4. KFG-Novelle enthaltene zivilrechtliche Regelung soll beibehalten werden, weil sonst damit zu rechnen ist, daß die Judikatur das Mitverschulden durch den Nichtgebrauch des Gurtes (Helmes) auch auf andere Entschädigungsleistungen als Schmerzensgeld ausdehnen wird, wodurch z.B. die hinterbliebenen Familienangehörigen eine empfindliche Kürzung ihrer Ersatzleistungen hinnehmen müßten.

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Zu § 106a:

Die Textierung entspricht soweit wie möglich dem Art. III der

3. KFG-Novelle. - Da gemäß § 4 Abs. 5 in der Fassung der 7. Novelle Fahrzeuge, die nach dem 1.1.1984 als Type oder einzeln genehmigt wurden, auch für alle Hintersitze mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein müssen, erstreckt sich die Benützungsverpflichtung in diesem Fall auch auf die Fondspassagiere.

Zu Abs. 1:

Gemäß § 1c Abs. 8a KDV gilt für die Gurten die Regelung Nr. 16, BGBI.Nr. 504/1980; diese betrifft nur Gurten für erwachsene Personen. Daher kann die Verpflichtung nur auf diesen Personenkreis abgestellt werden. - Die Pflicht des Fahrlehrers, den Schüler zur Gurtenbenützung anzuhalten (§ 114 Abs. 4) soll bestehen bleiben.

Zu Abs. 2:

Da das KFG nur für Straßen mit öffentlichem Verkehr gilt, hat Z. 1 aus Art. III Abs. 2 zu entfallen.

Zu Abs. 3:

Wenn die Bestrafung eines nicht angegurteten Mitfahrers nicht an Ort und Stelle mittels Organmandat erfolgen kann oder seine Personalien nicht festgestellt werden können, muß zur Durchführung eines Strafverfahrens dessen Person festgestellt werden. Als Zeuge kommt nur der Lenker in Frage. Wenn dieser aber angibt, sich an die Person des Mitfahrers nicht mehr erinnern zu können, muß die Behörde das Verfahren einstellen. Damit wird aber die gesamte Strafsanktion

hinsichtlich des Mitfahrers unwirksam. Um dies zu vermeiden, wäre die Auskunftspflicht im Gesetz zu statuieren. Die Auskunftspflicht wurde analog zum § 103 Abs. 2 gefaßt. - Auskunft soll nur innerhalb der Frist für die Verfolgungsverjährung verlangt werden können; das Entschlagungsrecht für Verwandte soll entfallen, weil sonst der Lenker unter Hinweis, es handle sich um einen Verwandten, stets die Aussage verweigern könnte.

Zu Abs. 4:

Da die Ausrüstungspflicht des § 4 Abs. 5 KFG nur für inländische Fahrzeuge gilt, muß die Regelung für ausländische Fahrzeuge auf die tatsächliche Ausrüstung abgestellt werden.

Zu Abs. 5:

Gemäß Abs. 2 Z. 2 befreit eine bestimmte Körpergröße oder eine schwerste körperliche Beeinträchtigung von der Gurtenpflicht. Ob diese Ausnahmen gegeben sind, wäre vom einschreitenden Exekutionsorgan bzw. von der ein Strafverfahren durchführenden Behörde zu beurteilen. Um unnötige Anzeigen und Strafverfahren zu vermeiden, soll daher die Behörde auf Antrag der Person, die die Ausnahme in Anspruch nehmen will, nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens feststellen, ob die Voraussetzungen tatsächlich vorliegen. Dabei wird aber restriktiv vorzugehen sein; so kann etwa die Benützung eines Dreipunktgurtes auf dem Lenkersitz, nicht aber auf dem Beifahrersitz unzumutbar sein (z.B. bei Personen mit einem Herzschrittmacher oder einer transplantierten Niere), ferner kann die Unzumutbarkeit auch von der Lage des oberen Verankerungspunktes eines solchen Gurtes abhängen, nämlich ob der Gurt über der Halsschlagader zu liegen kommt. - Für solche Ausnahmebestätigungen, an deren internationaler Vereinheitlichung im Rahmen der CEMT gearbeitet wird, gibt es bereits ausländische Vorbilder.



Zu § 106b:

Bei der Texttierung wurde soweit wie möglich dem Art. IV 4. KFG-Novelle gefolgt.

Zu Abs. 1:

Die Beförderung von Kindern auf einem Motorrad ist ab dem 10. Lebensjahr zulässig (§ 106 Abs. 4 erster Satz, zweiter Halbsatz). Die Vorschriften über Sturzhelme (§ 1e KDV) sind auf solche für Erwachsene abgestellt. Genehmigte Kinderhelme gibt es derzeit noch nicht. - Siehe auch zu § 106a Abs. 1.

Zu Abs. 2:

Siehe zu § 106a Abs. 2.

Zu Abs. 3:

Siehe zu § 106a Abs. 3 und 5.

Zu Abs. 4:

Vgl. § 103 Abs. 3 erster und zweiter Satz. - Bei Firmenfahrzeugen muß der Dienstgeber für die Beistellung des Helmes sorgen.

Zu Z. 2 (§ 134 Abs. 3):

Siehe § 50 VStG. Durch die Aufnahme der beiden Tatbestände soll es ermöglicht werden, Organstrafverfügungen bis zu 300,- S (statt bis zu 100,- S) einzuheben.

Zu Z. 3 (§ 136 Abs. 3a):

Da die Beurteilung der körperlichen Beschaffenheit, welche

von der Gut-/Helmpflicht befreit, ausschließlich in den Bereich der Medizin fällt, soll die federführende Vollziehung (Erlassung einer Durchführungsverordnung, Entscheidung über Berufungsanträge) dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zufallen.

Zu Art. II:

Zu Abs. 2:

Anders als bei der Ausrüstung mit Sicherheitsgurten muß damit gerechnet werden, daß viele Benützer von Motorrädern noch keinen Sturzhelm besitzen. Für dessen Anschaffung muß daher eine Frist von etwa einem halben Jahr gesetzt werden.